Nr. 18. Berlin, Donnerstag, den 22. Januar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Gottes Mit Gott für König und Vaterland

Nr. 18. Berlin, Donnerstag, den 22. Januar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 20. Januar.

Ihre Majestäten der König und die Königin haben Allerhöchstihr Hoflager heute von Charlottenburg nach Berlin verlegt.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Königliche Landbaumeister Dallmer ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorstelle zu Wittlich verliehen worden.

Die neueste Vorlage

der Staats-Regierung hat bereits den Punkt an's Licht gestellt, auf den wir am Schlusse unseres gestrigen Artikels hindeuteten. Die verfassungsmäßige Pflicht der Regierung, im November die Häuser des Landtags einzuberufen, ist allerdings, wie unsere Verhältnisse nun einmal liegen, der Hauptgrund, weshalb zu Anfang der Sessionen so viel Zeit verloren geht.

Mitte oder Ende Mai pflegen die Kammern auseinanderzugehen. Die nächste Zeit hindurch wird dann die Staats-Regierung mit Ausführung der Gesetze beschäftigt sein, die von der Landes-Vertretung angenommen sind. So kommt der Sommer, und Niemand wird es unerklärlich oder unbillig finden, daß auch die Minister und ihre Räthe dann einige Erholung und Stärkung suchen: oft genug wird ihnen die Reise in's Bad geradezu vorgeschrieben sein. Die neuen Vorlagen für die Kammern werden also immer erst im Herbst zur Berathung kommen; aber wer weiß, wie bemessen und umständlich die Formen sind, in denen sich bei uns solche Verhandlungen bewegen, der wird sich schwerlich wundern, daß die Regierung die Landesvertretung immer erst in den letzten Tagen des Novembers einberuft. Wir wollen natürlich nicht behaupten, daß nicht vielleicht in einem oder dem anderen Falle eine Beschleunigung eintreten könnte; im Ganzen aber scheint uns hierin eine Abänderung kaum möglich zu sein.

Treten nun die Häuser zu Ende des November zusammen, so haben sie kaum erst ihre Präliminarien erledigt und einige Commissionsberathungen gehalten, dann kommen die Weihnachtsferien, — Ferien, die in bedenklicher Weise die Neigung haben, sich zu verlängern. Vierzehn Tage und darüber wird gar nicht verhandelt; aber die Diäten werden auch für diese Zeit an die Abgeordneten ausgezahlt. Hierin liegt denn doch, selbst wenn wir den heutzutage immerhin erheblichen Kostenpunkt nicht drücken wollten, ein Fehler des Systems, der dringend einer Abhülfe bedarf.

Die Vorlage des Herrn von Westphalen — den Wortlaut derselben kennen wir noch nicht — daß die Kammern zu Anfang des Januar einberufen werden müssen, erscheint uns deshalb als empfehlenswerth. Die Regierung gewinnt dadurch mehr Zeit für ihre Vorberathungen; die störenden und theuren Ferien sind beseitigt; in raschem Zuge können ohne Unterbrechung längere Zeit hindurch die Arbeiten der Landesvertretung erledigt werden.

Man wirft zunächst ein, die Kammern würden dann auch länger in das Frühjahr hinein zusammenbleiben. Das glauben wir nicht. Die äußeren Verhältnisse des Landes und seiner Vertreter in beiden Häusern machen es wenigstens wahrscheinlich, daß die Sitzungen nicht über die Mitte des Mai hinaus dauern werden. „Aber die Verfassung — sagt man weiter — soll wieder abgeändert werden; man will sie beseitigen: dazu all diese kleinen Mittel." Gerade umgekehrt sehen wir die Sache an. Eben weil wir die Verfassung nebst den Kammern conserviren wollen, wünschen wir die Annahme des ministeriellen Vorschlages. Oder glaubt man wirklich, daß eine Thätigkeit, wie die der letzten acht Wochen, das Ansehen des Parlamentes heben wird? Hat man nichts davon vernommen, was für Bemerkungen darüber gemacht worden sind? Wir mögen sie nicht wiederholen; aber das sagen wir laut vor dem ganzen Lande: Die Häuser des Landtags werden um so mehr Ansehen haben, das ganze Institut wird um so lebendigere Wurzeln schlagen im Volke, je klarer man sieht, „wozu sie da sind und was sie thun." Im vorigen Jahre hielten wir die Frage noch für eine bloße Sache der Zweckmäßigkeit; heute aber müssen wir — auch der ganzen Entwickelung Europas gegenüber — ihr eine höhere Bedeutung beilegen. Wir wollen das Verfassungsleben erhalten und befestigt sehen; darum wünschen wir kürzere und arbeitsreiche Sitzungen der Häuser.

Man sollte denken, selbst unsere Gegner würden sich sagen müssen, daß dies Raisonnement Einiges für sich hätte, zumal wenn sie dabei auch auf die Stimmung des Landes hören. Wer dagegen nichts vorzubringen hat als die „Unveränderlichkeit der Verfassung" — in der That, das wäre eine Principienreiterei, um die wir Niemand beneiden.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, den 20. Januar. (9. Sitzung. Schluß.) Wir haben gestern bereits die Rede des Minister-Präsidenten Frhrn. v. Manteuffel in Betreff der Neuenburger Angelegenheit mitgetheilt, sowie, daß der Minister des Innern zwei Gesetzes-Entwürfe, betreffend die Abänderungen der Artikel 76 und 107 der Verfassungs-Urkunde, eingebracht hat. Wir bringen hiermit den Schluß der Sitzung.

Den ersten Gegenstand der Tages-Ordnung bildete der Bericht der Commissionen für Finanzen und Zölle und Handel und Gewerbe über die Verordnung vom 27. Oct. 1856 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Die eingetretenen Tarif-Aenderungen umfassen 1) Zollerleichterungen für Nahrungsmittel, 2) Zollbefreiungen und Zollerleichterungen für Gegenstände zum häuslichen und Gewerbe-Gebrauche, 3) Vervollständigungen und Berichtigungen einzelner Tarifbestimmungen. Was Nr. 1 anlangt, so betrug die Eingangs-Abgabe für Getreide und Hülsenfrüchte aller Art bisher 5 Sgr. vom Scheffel; doch war die Anwendung dieses Zollsatzes in Folge einer Reihe von besonderen Bestimmungen und Verabredungen thatsächlich bereits zur Ausnahme geworden. Jeder Vereinsstaat, dessen Gebiet an das Vereins-Ausland grenzt, war befugt, nach Bedürfniß auf einzelnen Grenzstrecken eine Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von fremdem Getreide eintreten zu lassen, ohne daß es dazu der Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten bedurfte. Ferner war jedem Vereinsstaate vorbehalten, die Eingangsabgaben nicht nur von Getreide und Hülsenfrüchten, sondern auch von den aus diesen Nahrungsstoffen bereiteten Mühlenfabricaten völlig unerhoben zu lassen, sobald der Preis des Roggens auf 2½ Thlr. für den Preußischen Scheffel gestiegen war. Daher kam es, daß der Producent und der Handelsstand sobald die Ernte ein nicht völlig befriedigendes Ergebniß versprach, sich in Ungewißheit darüber befanden, ob nach Ablauf einiger Monate rendes Getreide und fremdes Mehl einem Zoll unterliegen oder zollfrei eingehen werde. Die Staatskasse hatte wiederholt und für längere Perioden auf die Einnahme zu verzichten, welche ihr eine mäßige Besteuerung ausländischer Nahrungsstoffe auch in Zeiten hoher Getreidepreise ohne Druck auf den Verbrauch gewähren kann. Aus diesen Rücksichten ist auf Antrag Preußens von den Vereins-Regierungen der tarifmäßige Zoll für Getreide und Hülsenfrüchte erheblich ermäßigt, und gleichzeitig sind die im Tarif enthaltenen Ausnahmesätze beseitigt; auch ist auf die Befugniß zur Ermäßigung des Tarifsatzes auf gewissen Grenzstrecken und zur zollfreien Einlassung von Getreide ꝛc. in Theuerungszeiten verzichtet worden. Dieser Verzicht erschien indessen nur als zulässig, wenn zugleich der Eingangszoll für Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten eine entsprechende Ermäßigung erfuhr, da es sich mit diesen Artikeln bisher ganz ähnlich verhielt, wie mit dem Getreide: die Erhebung des tarifmäßigen Zollsatzes war zur Ausnahme geworden. — Die vereinten Commissionen für Finanzen ꝛc. und für Handel ꝛc. haben das Bedürfniß der oben erwähnten Verordnung und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Abänderungs-Bestimmungen des Tarifs anerkannt; namentlich haben sie in der geschehenen Feststellung eines freien Zolls von Getreide und Hülsenfrüchten einen Vortheil erkannt für den nach seiner Natur als Ausgleichungs-Mittel des allgemeinsten Bedürfnisses möglichst frei zu lassenden Getreide-Handel gesehen. — Bei den Tarif-Positionen und deren theilweiser Aenderung für einige Gegenstände des häuslichen und Gewerbe-Gebrauchs fand die Commission nichts zu erinnern. Eine allgemeine Annahme bei den Mitgliedern der Commission fand auch der gestellte Antrag: „das hohe Haus um ein Ersuchen der Staatsverwaltung zu bitten, für die endliche Herabsetzung der Eingangs-Zölle vom ausländischen Eisen besorgt sein zu wollen." Der gute Wille der Staatsregierung wurde zwar anerkannt; da indeß die Ermäßigung der Eisenzölle wieder nicht in der Vereins-Conferenz angenommen und der große Nothstand der östlichen Provinzen des Staates in dieser Hinsicht allgemein eingeräumt wurde, so beschloß man einstimmig, die Königl. Regierung mit dem dringendsten Gesuche um Erneuerung und Bewichtigung ihres desfallsigen Antrags durch das hohe Haus auszusprechen. Die vereinigten Commissionen beschlossen einstimmig: dem Hause der Abgeordneten die Annahme der provisorischen Verordnung vom 27. October 1856 wegen Abänderung des Zoll-Tarifs zu empfehlen und tragen darauf an: daß das hohe Haus die Königl. Regierung um Anwendung ihrer dringendsten Bemühungen bei den Zollvereins-Staaten ersuche, daß die Zölle auf ausländisches Eisen baldigst ermäßigt werden.

Hierzu hat der Abg. Frh. v. Patow folgenden Abänderungs-Vorschlag eingebracht: Der provisorischen Verordnung vom 27. October 1856 die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung bei den jährlichen Zoll-Conferenzen und jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit ihre dringendsten Bemühungen fortsetzen werde, um eine Ermäßigung der Zölle auf ausländisches Eisen herbeizuführen. Vor dem Eintritt in die Debatte nimmt das Wort der (für Siegen)

Abg. v. Beughem: Die Commission hat die Frage in Betreff der Eisenzölle ganz nebenbei behandelt, wie Sie aus dem Commissionsbericht ersehen können. Dieser Gegenstand ist aber ein so wichtiger, daß er unmöglich in dieser Weise abgethan werden kann. Der Geschäftsordnung gemäß hätte der Antrag ordentlich eingebracht, unterstützt und dann einer Commission zur Berathung überwiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen und ich richte deshalb an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß auch in diesem Falle der Geschäfts-Ordnung gemäß verfahren werde.

Der Präsident: Da der Antrag der Commission mit dem Gegenstande der Tages-Ordnung in genauer Verbindung steht, so kann ich der Ansicht des Herrn Vorredners nicht beitreten.

Abg. v. Gerlach erklärt sich, als Vorsitzender der Finanz-Commission, für Zulässigkeit der Verbindung des Antrags auf Herabsetzung der Eisenzölle mit dieser Gesetzesvorlage.

Abg. v. Beughem: Die Commission konnte sich nur an die Vorlage halten; da in derselben die Eisenzölle nirgends vorkommen, so hatte sie auch kein Recht, dieselben bei dieser Gelegenheit heranzuziehen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Debatte zu vertagen und den Gegenstand zur Entscheidung an die Geschäfts-Commission zu verweisen.

Abg. Diergardt erklärt sich im ähnlichen Sinne; er führt aus, daß der Antrag der Commission zu tief in die industriellen Verhältnisse eingriffe, um in solcher Kürze erledigt werden zu können.

Nach einer kurzen Erwiderung des Präsidenten wird der Antrag des Abgeordneten v. Beughem verworfen, worauf das Haus in die Debatte eingeht.

Der Handelsminister v. d. Heydt: Die Regierung hat dem von der Commission angeregten Gegenstande stets die größte Aufmerksamkeit gewidmet; ihr Bemühen ist fortwährend darauf gerichtet gewesen, eine Ermäßigung der Eisenzölle herbeizuführen. Diese Bemühungen sind leider bisher ohne Erfolg geblieben, was die Staatsregierung jedoch nicht abhalten wird, darin fortzufahren, mag die Abstimmung über diese Frage hier ausfallen, wie sie wolle. (Bravo.)

Abg. v. Beughem: Nach dem so eben vom Hause gefaßten Beschluß muß ich mich darauf beschränken, dem Antrag der Commission entgegenzutreten. Unsere Eisen-Industrie ist noch nicht im Stande, der ausländischen die Spitze zu bieten; wenn dies der Fall wäre, dann würden wir nicht noch immer fremdes Eisen bei uns einführen. Die Ermäßigung der Eisenzölle wird daher nur unsere Eisen-Industrie ruiniren, und zwar noch früher, als sie Zeit gehabt hat, gehörig zu erstarken. Wenn man sagt, die östlichen Provinzen bedürften des fremden Eisens, weil das westphälische durch seine hohen Transportkosten und das schlesische durch die häufige Verseichtung der Oder ihnen entzogen werde, nun, meine Herren, so tragen Sie doch dafür Sorge, daß der Transport erleichtert und der Versandung der Oder entgegen gearbeitet werde; aber schreiten Sie nicht zu einem so gefährlichen Mittel, als Ihre Commission Ihnen anzuwenden empfiehlt.

Abg. Lemonius als Berichterstatter empfiehlt darauf mit kurzen Worten den Commissions-Antrag.

Abg. Freih. v. Patow vertheidigt sein Amendement. Er führt aus, daß dasselbe der Regierung durch die Majorität des Hauses, welche in diesem Falle die Majorität des Landes repräsentire, eine Unterstützung gewähren solle.

Abg. Kühne (Berlin): Ich muß die Finanzcommission gegen den Vorwurf der Uebereilung verwahren, der ihr hier gemacht worden ist. Freilich hat keine ausführliche Erörterung stattgefunden; dieselbe würde aber auch für entbehrlich gehalten, weil in früheren Jahren, als es sich um Erneuerung des Zollvereins handelte, der Gegenstand reiflich erwogen worden ist. Im für mein Theil habe diese Frage für erledigt gehalten und bin deshalb einigermaßen erstaunt, daß sie jetzt wieder von neuem auftaucht. Die Eisenproduction ist unserm Staate eine nothwendige, deshalb bedarf sie keines Schutzes. Daß, wie behauptet worden ist, die Englische Eisenindustrie nur durch Schutzzölle in Aufschwung gekommen ist, darauf muß ich erklären, daß mir dies vollständig neu ist. Meines Wissens hat sich diese Industrie dort aus ganz anderen Ursachen gehoben, wie z. B. durch die Benutzung der Steinkohlen zum Eisenbau.

Abg. v. Gerlach bittet das Amendement des Herrn v. Patow anzunehmen, welches den Antrag der Commission, nur in präciserer Fassung, wiedergebe. Auf diese Weise würden die Stimmen sich nicht zersplittern und eine große Majorität für die Herabsetzung der Eisenzölle hervortreten, auf welche die Regierung bei fernerer Verhandlung der Sache sich stützen könne.

Nachdem noch der Abg. Graf Pfeil (Neurode) auf den gesteigerten Verbrauch des Eisens hingewiesen, sagt der

Abg. v. Beughem, die verschiedenen hier aufgestellte Behauptungen seien eben nichts weiter als Behauptungen. Wenn der Gegenstand durch eine Commission gründlich berathen worden wäre, würde auch ein hinlängliches statistisches Material herbeigeschafft worden sein, wodurch die Frage jedenfalls anders beantwortet sein würde, als hier geschehen.

Dawit wird die Debatte geschlossen, worauf das Haus den Antrag der Commission in Verbindung mit dem des Abg. v. Patow annimmt.

Der zweite Gegenstand der Berathung betraf den Bericht der Commission für Finanzen und Zölle über die wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 erlassene Verordnung vom 27. October 1856, wonach vom Auslande in den Zoll-Verein eingehende Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten der Mahlsteuer wie inländische Fabrikate unterworfen sein sollen, sobald dieselben in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte eingeführt werden. Die Zollvereins-Regierungen haben beschlossen, daß von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten bei dem Eingange vom Auslande in den Zoll-Verein vom Centner 15 Sgr. an Steuer zu entrichten sei, anstatt nach den bisherigen Zollvereins-Tarifsätzen pr. Centner 2 Thlr. beim Eingange erhoben wurde. Zur Sicherung des Ertrags der innern Steuern von den genannten Mühlenfabrikaten hat die Königl. Staats-Regierung angeordnet: daß dieselben wie inländische Erzeugnisse behandelt werden sollen und davon die Mahlsteuer zu entrichten ist, sobald deren Einführung in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte geschieht. Als Grund dieser Maßregel wird Folgendes angeführt: wenn die Herabsetzung des Zolls von 2 Thlr. auf 15 Sgr. pr. Centner für diese Mühlenfabrikate so groß ist, daß, wenn dieselben in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte eingeführt und von keiner anderen als der Einfuhrsteuer betroffen würden, so ist in den meisten Fällen die Besteuerung geringer, als die im Inlande erzeugten Mühlenfabrikate an Mahlsteuer zu entrichten haben. Danach würde der Staatskasse nicht blos ein Steuer-Ausfall erwachsen, sondern der inländischen Fabrikation auch eine sehr nachtheilige Concurrenz erwachsen. — Das Haus tritt dem Commissions-Antrage: der Verordnung vom 21. October v. J. die Genehmigung zu ertheilen, ohne Debatte bei.

Den letzten Gegenstand der Berathung bildet der erste Bericht der Petitions-Commission. Ein Herr Rüttgers aus Gräfrath im Kreise Solingen beantragt: „daß seinem Schwiegervater, welchem durch die Gesetzgebung von 1848 die Jagdberechtigung auf einem Revier von circa 18,000 Morgen entzogen worden sei, endlich volle Entschädigung, so wie Rückgabe der Jagd gewährt werde." Da dieselbe Petition bereits im vorigen Jahre dem Hause vorgelegen hat und sie von der Versammlung der Königl. Staats-Regierung zur Erwägung übergeben worden ist, letztere aber in der vorigen Session ihre Ansicht dahin erklärt hat, daß die Zustände bezüglich der Jagd einer Verbesserung und Aenderung bedürften und auch neuerdings der Commissarius der Königl. Staats-Regierung versichert hat, daß die Frage in der Schwebe sei, der Antrag des Petenten auf Entschädigung resp. Rückgewähr der Jagd selbstredend nur durch ein den allgemeinen Zustand ordnendes Gesetz seinen Austrag finden kann, so empfiehlt die Commission Uebergang zur Tages-Ordnung.

Auf die Erklärung des Minister-Präsidenten, daß die Staats-Regierung im Augenblick noch keine bestimmten Erklärungen abgeben könne, welche Wege sie in dieser Angelegenheit einschlagen werde, wird der Uebergang zur Tages-Ordnung angenommen.

Der Pfarrer Bindemann zu Groß-Zarnow bei Pyritz will durch die vor 5 Jahren erfolgte Ablösung seiner Naturalberechtigungen an seinem, wie er sagt, vom Staate garantirten Einkommen einen bedeutenden Verlust erlitten haben, und dadurch in eine Lage gerathen sein, die ihn außer Stande setzt, für seine Familie ordentlich sorgen zu können. Da Petent nicht nachgewiesen hat, daß er die erforderlichen Anträge bei der betreffenden Behörde bereits gestellt, noch welches Resultat damit herbeigeführt worden ist, so empfiehlt die Commission Uebergang zur Tages-Ordnung. Das Haus tritt dem Commissions-Vorschlage bei, nachdem der Abg. Meyer (Pyritz) die Petition dem Hause zur Berücksichtigung empfohlen. — Die katholischen Lehrer der Schulpflege-Kreise Essen und Werden beschweren sich über ihre unauskömmlichen Gehälter. Sie behaupten, daß, obgleich den dortigen Localschul-Behörden recht wohl bekannt sei, wie gering das Einkommen der großen Mehrzahl der Lehrer im Verhältniß zu dem Einkommen der gewöhnlichen Arbeiter jener industrie- und volkreichsten, deshalb aber auch theuersten Districte stehe, die meisten von ihnen dennoch zur Linderung der sehr drückenden Lage der Lehrer wenig oder gar nichts thuen. Die Petenten heben im Gegensatz hiezu hervor, daß hievon eine lobenswerthe Ausnahme die evangelische Gemeinde in Essen mache, die ihre Lehrer so besoldet, daß die jüngsten besser gestellt sind, als die meisten ersten und ältesten katholischen Lehrer der dortigen Gegend, welche 10—30 und mehr Jahre mit Berufstreue in ihrem Amt gewirkt haben. Die Petenten meinen: daß das Preußische, andern Ländern häufig als Muster dienende Volksschulwesen den gehobenen Standpunkt in seinen innern Einrichtungen weniger dem Impulse von den Localschul-Behörden, als vielmehr der directen Einwirkung der Staats-Regierung zu verdanken habe, weshalb denn auch die gerechte Verbesserung der äußern Lage der Lehrer von den Localschul-Behörden nicht durchgreifend zu verhoffen sei, wenn sie nicht von oben herab decretirt wird ꝛc. Die Petenten glauben schließlich, daß die Königl. Regierungen ermächtigt und veranlaßt seien, die Gehaltsverbesserungen der Lehrer zu erzielen, ohne solche von den Anträgen der Localschul-Behörden abhängig zu machen. Da aber die Petenten den vorgeschriebenen Instanzen-Zug mit ihrem Antrage nicht erschöpft haben, so kann ihre Petition, so viel Theilnahme sie auch verdient und erregt, aus formellen Gründen von dem Abgeordneten-Hause nicht berücksichtigt werden. Die Commission schlägt daher vor: über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

Abg. Harkort: Die Commission hat die Petenten auf den Instanzenzug verwiesen: das ist, wie eine Lotterie mit 99 Nieten auf 100 Loose. Man führt Rescripte des Herrn Ministers an, aber diese Rescripte sind unwirksam. Im vorigen Jahre sind Verbesserungen aus neun Regierungsbezirken angeführt worden, aber da kommt durchschnittlich ein halber Groschen täglich auf jeden Lehrer. Man fordert Geld zur bessern Besoldung der Beamten: aber Preußen ist ein Staat der Intelligenz und man darf die Lehrer nicht vergessen. Ich werde darüber eine besondere Vorlage einbringen.

Abg. Dr. Hahn. Ich habe in meiner früheren amtlichen Stellung die Ueberzeugung gewonnen, daß das Rescript des Herrn Cultusministers vom 6. März 1852, welches der Herr Vorredner als unwirksam bezeichnete, gerade in hohem Grade wirksam ist, wenn es in rechter Weise und nach den Absichten des Ministeriums zur Anwendung gebracht wird. Die Commission war deshalb grade im vorliegenden Falle besonders berechtigt, darauf hinzuweisen, daß die Petenten den Instanzenzug nicht inne gehalten haben; da das Ministerium ernstlich und energisch bemüht ist, die Verbesserung der Lehrergehälter, da wo sie erforderlich und möglich ist, mit Hülfe der in jenem Circular angegebenen sehr vielfältigen Mittel herbeizuführen. Herr Harkort hat selbst angedeutet, daß nach früheren Mittheilungen des Herrn Ministers bereits in mehreren Bezirken Verbesserungen erreicht worden; wenn er dieselben nicht für ausreichend findet, so muß man das zugeben, aber die Bemühungen der Regierung werden auch in jenen Bezirken thätig fortgesetzt. Wenn nun die Petenten von der Regierung in Düsseldorf abgewiesen worden sind, so ist anzunehmen, daß wenn sie sich an das Cultusministeri umgewendet hätten, ihr Gesuch eine sorgfältige Prüfung gefunden, und daß dieselbe Energie, welche sich anderwärts bewährt hat, auch dort Abhülfe geschafft hätte, insofern eben Hülfe nothwendig und möglich ist. Ich wiederhole, daß ich in eigener amtlicher Thätigkeit die erfreuliche Gewißheit gewonnen habe, daß mit dem Erlaß vom 6. März 1852, wenn er mit Kraft zur Ausführung kommt, sehr viel geschehen kann.

Abg. v. Gerlach bemerkt, daß Herr Harkort den Umstand nicht hervorgehoben habe, auf den es doch gerade ankomme, daß die Verbesserung der Schullehrer Sache der Gemeinen ist. Daher könne seine Rechnung, wonach die Summe der Staats-Unterstützung dividirt durch die Zahl der Schullehrer nur einen Silbergroschen betragen soll, nichts beweisen, indem jene Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit der Gemeinen statt finde.

Das Haus nimmt hierauf den Antrag der Commission an.

Der ehemalige Lehrer Wander in Hermsdorf hat geglaubt sich über eine von dem Abg. v. Gravenitz (Hirschberg) in der Sitzung vom 8. Februar v. J. über ihn gethane Aeußerung beschweren zu können und er hat deshalb eine Klage wegen Beleidigung und Verleumdung bei dem Kreisgericht in Hirschberg angestrengt. Da das Königl. Ober-Tribunal aber in einer ganz gleichen Sache in seinem Erkenntnisse vom 12. December 1853 die Ansicht zur Geltung gebracht hat, daß der Art. 84 der Verfassungs-Urkunde die Abgeordneten vor dergleichen Klagen schütze, so hat sowohl das Kreisgericht zu Hirschberg als das Appellationsgericht zu Breslau den Kläger mit seiner Beschwerde zurückgewiesen. Der Antrag des Petenten bei dem Abgeordneten-Hause geht nun dahin: „Ein Hohes Abgeordneten-Haus wolle die betreffende Stelle des Art. 84 der Verfassung authentisch interpretiren und dadurch nicht allein ihm den Weg zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte dem Abg. v. Gravenitz gegenüber öffnen, sondern dadurch auch alle Privatpersonen vor etwaigen Rechtsverletzungen Seitens der Abgeordneten sicher stellen. Im Falle aber, daß sein vorstehender Antrag keine seinen Wünschen entsprechende Erledigung finden sollte, bittet er: mit Bezug auf die betreffende Rede des Abg. v. Gravenitz die Erklärung vor dem Hohen Hause zu veröffentlichen: daß jene Rede vorherrschend mit der Wahrheit, wie mit der Würde der Tribüne, die nur der Wahrheit und dem Rechte dienen soll, im Widerspruche stehe und er in den Behauptungen, so lange, bis der Beweis der Wahrheit vor dem zuständigen Richter nicht geführt sei, nur Verleumdungen erblicken könne." Da das Haus der Abgeordneten nur der eine Factor der Gesetzgebung ist, so hält die Commission dasselbe nicht für befugt, die verlangte authentische Interpretation zu geben; sie hält aber auch dafür, daß es in diesem Falle nicht in der Stellung des Landtags liegt, in die richterlichen Entscheidungen einzugreifen, und findet es endlich nicht geeignet, die eventuell gewünschte Veröffentlichung der Erklärung des Petenten zu bewirken. Die Commission empfiehlt daher, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Abg. Behrend (Danzig) bemerkt dazu: Die Freiheit der Rede sei ein Recht, das das Haus sich allerdings nicht verkümmern lassen dürfe; dennoch könne diese Freiheit auch in Mißbrauch ausarten, und davor zu warnen, glaube er seine Stimme erheben zu müssen. Da sich gegen beleidigende Aeußerungen, die von der Tribüne fielen, der Beleidigte hier nicht vertheidigen könne, so sei es um so nothwendiger, daß die Redner mit um so größerer Strenge gegen sich selbst verführen. Er müsse deshalb an den Herrn Präsidenten den Wunsch aussprechen, daß er in solchen Fällen die geeignete Mahnung erließe.

Der Präsident bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle zu einer solchen Mahnung seinerseits gar keine Veranlassung vorgelegen habe.

Damit geht das Haus zur Tagesordnung über. Eine zweite Petition von demselben Lehrer Wander betrifft die dem Hause schon wiederholt vorgelegte Beschwerde, daß, als er im Jahre 1852 seine Niederlassung in Löwenberg nachgesucht, dieselbe ihm verweigert worden, und als er sich in demselben Jahre dort einige Zeit aufgehalten, er polizeilich ausgewiesen sei. Er bittet deshalb das Haus, dahin wirken zu wollen, daß ihm die Niederlassung in Löwenberg oder doch der besuchsweise Aufenthalt daselbst gestattet werde. — Die Commission hat auch diesmal, wie in den früheren Fällen, über die Petition Uebergang zur Tagesordnung empfohlen.

Abg. Lette empfiehlt mit einigen Worten, die Petition der Kgl. Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

Abg. Graf Pfeil (Neurode) erzählt, daß er selbst einmal wegen Duells zu einer 6jährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sei, welche er auf der Citadelle zu Spandau habe verbüßen sollen, aber nach 5 Wochen bereits durch die Gnade Sr. Maj. des hochseligen Königs davon befreit worden sei. ... Die Regierung habe in dem vorliegenden Falle vielleicht ohne das Gesetz, vielleicht gegen das Gesetz, aber doch recht gehandelt. Das Gesetz ist nämlich nicht das Recht, es macht auch nicht das Recht, sondern ist nichts, als eine von Menschen gemachte Copie des göttlichen Originals. Auch meine Handlungen sind in und außer der Presse vielfach getadelt worden, dennoch glaube ich recht gehandelt zu haben. Ob die gegen Wander im Jahre 1852 ergriffenen Maßregeln gerechtfertigt sind, weiß ich nicht, ich muß hierin dem ehrenwerthen Charakter des dortigen Landrathes vertrauen. In Erwartung, daß der Herr Minister des Innern in seiner Weisheit das Richtige treffen wird, stimme ich für die Tages-Ordnung. (Der größte Theil der Rede bleibt wegen der andauernden Heiterkeit des Hauses auf der Tribüne unverständlich.)

Nachdem der Abg. Thissen einen Ausdruck des Vorredners, daß die Zeit niemals kommen werde, wo Recht und Gesetz für Jedermann gleich sein werde, zurückgewiesen, wird der Antrag des Abg. Lette verworfen und der Commissions-Antrag angenommen.

Schließlich wird noch über eine Petition mehrerer Rittergutsbesitzer aus den Erbfürstenthümern Paderborn und Corvey, welche gleichfalls um Rückgabe der ihnen durch das Gesetz vom 31. October 1848 genommenen Jagdberechtigung bitten, ohne Debatte zur Tages-Ordnung gegangen. — Schluß der Sitzung 2½ Uhr. — Nächste Sitzung Sonnabend 12 Uhr. — Tages-Ordnung: Handelsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay und Bericht der Justiz-Commission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das unerlaubte Credirgeben an Minderjährige.

Herrenhaus.

Berlin, 21. Januar. (5. Sitzung.) Präsident Prinz zu Hohenlohe. Eröffnung der Sitzung 1½ Uhr; am Ministertisch: Ministerpräsident Frhr. v. Manteuffel I., Minister v. d. Heydt, v. Westphalen, Simons, zwei Regierungs-Commissare. Die Sitzung beginnt mit mehreren geschäftlichen Mittheilungen und Verlesung solcher aus dem andern Hause.

Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel: Ich habe dem Hohen Hause heute Mittheilung von einer Thatsache zu machen, die zwar schon anderweit bekannt geworden ist, die ich aber an dieser Stelle nochmals zu machen mich verpflichtet halte. Es ist die Thatsache, daß die Neuenburger Royalisten bedingungslos freigegeben worden sind. Ich halte mich zu dieser Mittheilung um so mehr verpflichtet, als durch die Thronrede bekannt ist, welche Consequenzen sich an die Nicht-Freilassung geknüpft hätten. Ich glaube, mich hierauf beschränken zu müssen, da gewiß nicht erwartet wird, daß ich auf eine Berichtigung vielfach falscher Zeitungs-Artikel hier eingehe, noch daß ich Auskunft über die Zukunft und Regulirung dieser Angelegenheit gebe. (Bravo!)

Nachdem die Vereidigung des Grafen Potworowski vorgenommen worden, erstattet Dr. Brüggemann den Bericht der Geschäftsordnungs-Commission. (Näheres morgen.)

Parlamentarische Nachrichten.

Ueber diejenigen Gesetz-Entwürfe, die von der Staatsregierung zur Erzielung neuer Steuern bei den Abgeordneten eingebracht sind, haben wir nun berichtet: über das Gesetz wegen Erhöhung des Salzpreises von 12 auf 15 Thlr. für die Tonne in Nr. 12, über die projectirte Gebäudesteuer in Nr. 13, 14 und 15; über die Gewerbesteuer auch bei den Actien-Gesellschaften in Nr. 17. Die Leser wissen also, um was es sich bei diesen Gesetzen handelt. Jetzt haben wir noch den Inhalt anzugeben des Gesetzentwurfes über einige „Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie." In den diesem Entwurf beigegebenen Motiven heißt es, daß durch die verschiedenen in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der in den östlichen Provinzen des Staats bestehenden Grundsteuern in materieller Beziehung keine Umgestaltung herbeigeführt und der im Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Revision der Grundsteuer nach keiner Richtung hin vorgegriffen werden solle. Der Zweck der vorgeschlagenen Bestimmungen sei vielmehr nur dahin gerichtet, während der Dauer des jetzigen Zustandes und bis zu der definitiven Entscheidung über die künftige Gestaltung der Grundsteuer-Gesetzgebung, einen Theil der Schwierigkeiten und Mißstände zu beseitigen, welche der Verwaltung der bestehenden Grundsteuern in mehreren Theilen der östlichen Provinzen von Tage zu Tage in höherem Maße entgegentreten; für die im Ganzen sowohl als hinsichtlich der Individual-Beträge einstweilen unverändert beizubehaltenden Grundsteuern die vielfach verloren gegangene, beziehungsweise geschmälerte Sicherheit einigermaßen wieder zu gewinnen und zu verstärken; endlich dem Staat die gegenwärtige Gesammt-Einnahme aus der Grundsteuer der östlichen Provinzen, wie sie sich nach der durch die allgemeine Einführung der (projectirten) Gebäudesteuer in Gemäßheit des dieserhalb eingebrachten besonderen Gesetz-Entwurfs nothwendig gewordenen Feststellung ergeben würde, neben den Erträgen der neuen Gebäudesteuer unverkürzt zu erhalten. — Der Gesetz-Entwurf selbst lautet:

§ 1. Der Finanzminister ist befugt, diejenigen nutzbaren Grundstücke, welche innerhalb desselben ländlichen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks demselben Eigenthümer gehören, ohne Rücksicht darauf, von welchen einzelnen jener Grundstücke, beziehungsweise besonderen, mit den Letzteren in Verbindung gestandenen Nutzungs-Objecten die Grundsteuer ursprünglich berechnet oder seither entrichtet worden ist, in ihrer Gesammtheit für den Gesammtbetrag der darauf ruhenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben für verhaftet zu erklären und die anderweite Vertheilung des Gesammtsteuerbetrages auf die einzelnen, zu dem in dieser Art gebildeten Verbande gehörigen nutzbaren Grundstücke nach ihrem Flächen-Inhalt und Reinertrag anzuordnen. Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben solche Güter und Grundstücke, welche nach der für den betreffenden Landestheil bestehenden Grundsteuerverfassung oder in Folge speciellen Rechtstitels der landesüblichen Besteuerung nicht unterliegen.

§ 2. In denjenigen Landestheilen, in welchen die bäuerlichen Grundzinsen, Dienste und sonstigen Leistungen bei den berechtigten Gütern als besondere Nutzungs-Objecte veranschl